



# 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Ermittlung, Herstellung und Bereithaltung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und deren Ablöse des Marktes Schöllkrippen (Stellplatzsatzung)

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Schöllkrippen (nachfolgend "Gemeinde" genannt) folgende Satzung:

**Die Stellplatzsatzung vom 13.12.2021 wird wie folgt geändert:**

## § 1

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Größe von Stellplätzen beträgt:

- bei Senkrechtparkern: **2,50 m Breite** und 5,00 m Länge.  
Mündet der Stellplatz direkt an die öffentliche Verkehrsfläche beträgt die Länge 5,50 m.
- bei paralleler Aufstellung (Längsparker) **2,50 m Breite** und 6,00 m Länge.
- bei Stellplätzen für Behinderte: 3,50 m Breite und 5,00 m Länge.
- für Fahrradabstellplätze: 0,70 m Breite und 1,80 m Länge.

## § 2

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zusätzliche Stellplätze für Besucher in %
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	<b>Bis 70 m<sup>2</sup></b> 1 Stellplatz je Wohneinheit <b>Über 70 m<sup>2</sup></b> 2 Stellplätze je Wohneinheit	
1.2	Mehrfamilienhäuser ab 2 Wohnungen	<b>Bis 70 m<sup>2</sup></b> 1 Stellplatz je Wohnung <b>Über 70 m<sup>2</sup></b> 2 Stellplätze je Wohnung	10 %

## § 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöllkrippen, den 30.03.2022

Marc Babo  
1. Bürgermeister